

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung einer LNG-Tankanlage (Bar-MalGas GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger/ Abwasser
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 07/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma BarMalGas GmbH, Ludwigsfelde beabsichtigt die Errichtung einer stationären LNG-Tankstelle in Dessau-Roßlau (LNG = Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas). Die geplante LNG-Tankstelle ist ähnlich einer Diesel-Betriebshoftankstelle konzipiert. Die gesamte Anlagentechnik soll sich direkt am Tank befinden und soll als betriebsfertige Anlage komplett ausgeliefert werden. Die LNG-Tankstelle wird im Zuge der Errichtung einer Tankstelle sowie Parkplätzen errichtet werden. Die LNG Tankstelle besteht aus einem LNG Lagerbehälter (60 m³), einem Stickstoffbehälter, dazugehöriger Technik, Zapfsäulen und verbindenden Rohrleitungen. Die maximale Lagerung entspricht 25,65 t. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Bau der Anlage soll innerhalb der Gemarkung Mildensee in der Straße Am Eichengarten erfolgen. Der Standort liegt im Gewerbegebiet Ost im Stadtbezirk Mildensee der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau direkt an der B 185 und der Autobahnanschlussstelle Dessau-Ost (A 9) auf einer Teilfläche des Flurstücks 3670 der Flur 7.

Die Anlage soll auf dem Gelände einer derzeit in Planung befindlichen Tankstelle mit Lkw-Stellplatzanlage errichtet werden.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ befinden sich ca. 1 km westlich der geplanten LNG-Anlage. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich liegt im Biosphärenreservat „Mittel-Elbe“ und im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensgebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Ca. 900 m nördlich befindet sich das Wasserschutzgebiet „Dessau-Waldersee“. Das Überschwemmungsgebiet der Mulde befindet sich ca. 1 km westlich der geplanten LNG-Tankanlage.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet und das Überschwemmungsschutzgebiet haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich ca. 400 m vom Aufstellungsort entfernt in Mildensee. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Der Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zur geplanten LNG-Tankanlage. Archäologische Denkmalbereiche befinden sich ebenfalls im Suchraum.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Wohnbebauung Ort Mildensee

Die Wohnbaufläche des Ortsteils Mildensee (400 m) sind so weit vom Baustellenbereich der LNG-Tankstelle entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Anhand einer schalltechnischen Untersuchung vom 18.01.2022 wurde nachgewiesen, dass die Beurteilungswerte an den betrachteten Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) unterschritten werden, so dass eingeschätzt werden kann, dass der Betrieb der neuen LNG-Tankanlage nur irrelevante Lärmmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorrufen wird.

FFH-Gebiet „Untere Muldeau“ und Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

Ca. 1 km westlich des Vorhabengebietes befinden sich das FFH-Gebiet „Untere Muldeau“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“.

Die LNG-Tankanlage stellt ein geschlossenes System dar. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Aufgrund der Entfernung wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Untere Muldeau“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ hervorgerufen werden.

Biosphärenreservat „Mittelbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“

Der geplante Standort der LNG-Anlage ist im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dessau – Ost – Mildensee“ (Stand: 05/1991) als Fläche zur Ausweisung eines Gewerbegebietes festgesetzt. Die LNG-Tankstelle ist auf einer brachliegenden Fläche geplant, welche bereits anthropogen geprägt ist, so dass durch die neue LNG-Tankanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Wasserschutzgebiet „Dessau-Waldersee“ und Überschwemmungsgebiet der Mulde

Beim Betrieb der LNG-Tankstelle entstehen keine Abfälle und kein Abwasser. Regenwasser der Fahrflächen wird vor Ort versickert. Bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden alle Abfälle und Reststoffe im Servicefahrzeug gesammelt und vom Serviceunternehmen fachgerecht und nach geltenden Gesetzen, inkl. Sammelentsorgungsnachweis, entsorgt. Es findet keine Lagerung/ Entsorgung von z.B. Öl statt. LNG ist kein wassergefährdender Stoff und verdampft beim Austreten innerhalb kürzester Zeit.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und das Wasserschutzgebiet hervorgerufen werden.

Gartenreich „Dessau-Wörlitz, archäologische Denkmalbereiche

Eine Beeinträchtigung des Gartenreiches Dessau-Wörlitz ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der LNG-Tankanlage aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen die die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht nicht zu erwarten.

Das Antreffen archäologischer Bodendenkmale im Baubereich wäre möglich. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.